

Ziff. 3 Titel*Antrag der Kommission*(Unter Vorbehalt der Zustimmung der UREK-NR gemäss Art. 89 Abs. 3 ParlG)
Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902**Ch. 3 titre***Proposition de la commission*(Sous réserve de l'accord de la CEATE-CN selon l'art. 89 al. 3 LParl)
Loi du 24 juin 1902 sur les installations électriques**Ziff. 3 Art. 55***Antrag der Kommission*

(Unter Vorbehalt der Zustimmung der UREK-NR gemäss Art. 89 Abs. 3 ParlG)

Abs. 1

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine schwerere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich:

- a. eine elektrische Anlage, für welche die Vorlagepflicht besteht, zu erstellen oder zu ändern beginnt, bevor die Genehmigung der Vorlage eingeholt und rechtsgültig geworden ist;
- b. eine elektrische Anlage, die auf Weisung der zuständigen Kontrollstelle wegen gefährlicher Mängel spannungslos gemacht worden ist, eigenmächtig in Betrieb setzt oder setzen lässt.

Abs. 1bis

Streichen

Abs. 2

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 10 000 Franken.

Abs. 3

Der Bundesrat kann Widerhandlungen gegen Ausführungs-vorschriften, durch welche bestimmte Tätigkeiten bewilligungspflichtig erklärt werden, mit den gleichen Strafen bedrohen.

Ch. 3 art. 55*Proposition de la commission*

(Sous réserve de l'accord de la CEATE-CN selon l'art. 89 al. 3 LParl)

Al. 1

Est puni d'une amende de 100 000 francs au plus, à moins que le Code pénal prévoie une peine plus sévère, celui qui, intentionnellement:

- a. procède à l'établissement ou à la modification d'une installation électrique nécessitant l'approbation de l'autorité compétente avant que celle-ci ait été demandée et soit devenue exécutoire;
- b. remet ou fait remettre en service de son propre chef une installation électrique qui, sur l'ordre de l'office de contrôle compétent, a été mise hors circuit pour cause de défectuosité dangereuse.

Al. 1bis

Biffer

Al. 2

La négligence est punie d'une amende de 10 000 francs au plus.

Al. 3

Le Conseil fédéral peut prévoir les mêmes peines pour les infractions aux dispositions d'exécution qui soumettent certaines activités à autorisation.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Unter Vorbehalt der Zustimmung der UREK-NR schlagen wir Ihnen eine geänderte Fassung von Artikel 55 des Elektrizitätsgesetzes vor. Es handelt sich um die Strafbestimmung. Seit unserer Lesung in Flims und der Lesung im Dezember 2006 im Nationalrat ist nun auf den 1. Januar 2007 das neue Strafgesetzbuch in Kraft getreten. Dieses sieht als Strafandrohung für Übertretungen die Haft nicht mehr vor. Wir sollten dem Rechnung tragen. Das hat allerdings zur Konsequenz, dass wir bei der

Bussenhöhe zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit differenzieren sollten. Wir schlagen Ihnen daher vor, bei Vorsatz anstelle der Haft eine Bussenhöhe von maximal 100 000 Franken vorzusehen, damit diese Differenzierung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit auch im Strafrahmen sichtbar wird.

*Angenommen – Adopté***Ziff. 4 Art. 2a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 4 art. 2a*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Wir haben bereits an der Session in Flims davon Kenntnis genommen, dass in dieser internationalen Stromdrehzscheibe Schweiz die Frage der Strombezugsrechte unter Umständen börsenähnlich behandelt werden könnte. Wir haben in dieser ganzen Geschichte mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung, mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement, der Schweizerischen Nationalbank und der Eidgenössischen Bankenkommission Kontakt aufgenommen und waren damals nicht gerüstet, eine saubere Vorlage zu präsentieren. Der Nationalrat hat das dann getan und schlägt vor, das Börsengesetz mit einem Artikel 2a zu ergänzen, welcher eine saubere Abwicklung von Strombezugsrechten auf der Börsenseite möglich macht. Würden wir dies nicht tun, so würden vermutlich ausländische Börsenplätze schweizerische Strombezugsrechte börsenmäßig verhandeln. Das zu vermeiden ist der Zweck der Übung.
Ich bitte Sie deshalb, dem Nationalrat zu folgen.

*Angenommen – Adopté***05.084****Raumplanungsgesetz.****Teilrevision****Loi sur l'aménagement du territoire.
Révision partielle****Differenzen – Divergences**

Botschaft des Bundesrates 02.12.05 (BBI 2005 7097)

Message du Conseil fédéral 02.12.05 (FF 2005 6629)

Nationalrat/Conseil national 06.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 14.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 02.10.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 11.12.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 07.03.07 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 12.03.07 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 19.03.07 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesgesetz über die Raumplanung**Loi fédérale sur l'aménagement du territoire****Art. 16a Abs. 1bis***Antrag der Kommission*

Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse oder zur Feldrandkompostierung nötig sind

Art. 16a al. 1bis*Proposition de la commission*

Les constructions et les installations nécessaires à la production d'énergie à partir de la biomasse ou au compostage



en bord de champ dans une exploitation agricole peuvent être autorisées et déclarées conformes à la zone si

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Zur Zonenkonformität von Kompostieranlagen: Die Berichterstattung im Nationalrat, welcher hier eine Differenz zu uns geschaffen hat, war äusserst rudimentär. Die Begründung, warum die Kommission an ihrem Antrag festhielt, auch die Bauten zur Gewinnung von Kompost aus Biomasse für zonenkonform zu erklären, bestand im schlichten Verweis auf die Erstberatung der Vorlage im Nationalrat. Ihre Kommission hat nichts gegen Kompostieranlagen, die ohne grössere bauliche Massnahmen erstellt und betrieben werden können. Die Fassung des Nationalrates erlaubt aber Kompostieranlagen jeder Grössenordnung. Gegen eine grenzenlose Zulassung von Kompostieranlagen in der Landwirtschaftszone spricht aber eine Reihe von Gründen.

Zunächst: Industrielle Kompostieranlagen mit Bodenwannen, fabrikähnlichen Lager- und Umschichtungshallen, massiven Erschliessungsanlagen sind in der Sache zonenfremd, auch wenn sie der Gesetzgeber normativ zu zonenkonformen Anlagen erklären würde. Es gibt in der Schweiz kaum Landwirtschaftsbetriebe, die grosse Kompostieranlagen bodenabhängig betreiben können. Sodann: Solche Anlagen sind – und das ist ein zweiter Grund, der bereits in der Beratung in Flims geltend gemacht worden ist – darauf angewiesen, dass für ihren Betrieb Material über grössere Distanzen transportiert wird, ohne dass diese Materialien ihrerseits Energie produzieren. Die Energiebilanz ist daher negativ; wir sollten das in der heutigen Zeit wirklich nicht tun. Drittens konkurrieren solche Anlagen die bestehenden gewerblich-industriellen Anlagen in unfairem Weise.

Solche unmässigen Anlagen wollen wir in der Landwirtschaftszone nicht. Es ist das Mass und nicht der Grundsatz, den wir für nicht richtig halten. Daher präzisieren wir die Fassung des Nationalrates und wollen sogenannte Feldrandkompostieranlagen für zonenkonform erklären.

Wir waren in der Kommission an sich davon ausgegangen, dass es diese normative Aussage nicht brauche, dass Feldrandkompostierungen durch das geltende Recht abgedeckt seien. Wir sind aber dahingehend orientiert worden, dass verschiedene Kantone in dieser Hinsicht sehr restriktiv sind und unter anderem auch Feldrandkompostieranlagen als nicht zonenkonform taxieren. Daher machen wir diese gesetzliche Präzisierung.

Ich bitte Sie, dem Antrag Ihrer Kommission im Sinne eines Kompromisses gegenüber dem Nationalrat zuzustimmen.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Darf ich das ergänzen, was der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat? Das Ziel der nationalrätlichen Mehrheit lässt sich mit diesem Antrag Ihrer UREK vereinbaren, aber auf anderem Weg, auf verfassungskonformem Weg.

Das ist erstens ein Problem des Föderalismus: Zuständig für die landwirtschaftliche Siedlungsstruktur sind im Allgemeinen die Kantone und nicht der Bund! Der Bund darf nur Grundsätze erlassen. Was wir Ihnen vorschlagen, ist ein derartiger Grundsatz, eine Minimalvorschrift, eben beispielsweise nur Feldrandkompostierungen zuzulassen.

Das Sachproblem der Feldrandkompostierungen liegt in den Gewässerschutzanforderungen. Diese sind ein Problem. Sie sind schon sorgfältig zu bearbeiten, damit die Kompostierung zulässig wird. Es gibt darüber Erfahrungen in den Kantons; ich verweise etwa auf die gemeinsamen Richtlinien der Kantone Aargau, Bern, Baselland, Solothurn und Zürich aus dem Jahr 1994, die im Wesentlichen offenbar immer noch angewendet werden.

Dahinter steht ein zweites Sachproblem: Es ist landwirtschaftspolitisch sinnvoll, vom Bund aus Grenzen zu setzen, weil, wie Sie wissen, weitere landwirtschaftliche Baumöglichkeiten tendenziell nur der ersten Generation nützen und den landwirtschaftlichen Strukturwandel eben eher erschweren. Der Bodenwert steigt, die Gefahr von Abparzellierungen steigt.

Drittens besteht auch das Risiko, Ungleichheiten zum Gewerbe zu schaffen. Das Gewerbe muss andere Anforderungen erfüllen, in einer Bauzone oder in einer Spezialzone. Es ist auch kein Einwand, der taugt, dass gewisse Kantone strenger seien als andere: In der Verfassung ist vorgesehen, dass die Kantone bei der Umsetzung sogar einen Gestaltungsspielraum haben müssen; der Bundesgesetzgeber muss ihn einräumen. Das heisst also, dass wir uns auf eine Minimalvorschrift beschränken müssen. Wenn mehr gemacht werden soll, sind dafür die Kantone, allenfalls die Gemeinden zuständig. Das dürfen sie in Spezial- oder Bauzonen, wie immer sie das regeln. Sie haben vor allem die Probleme des Gewässerschutzes zu lösen; dort ist der Kern der Sache.

Ich bitte Sie, der Kommission zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 34

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Hier bitte ich Sie um etwas Ausdauer. Wir haben in Flims mit unserem Beschluss, Artikel 34 RPG in die Revision einzubeziehen, eine weitere Differenz geschaffen. Das neue Bundesgerichtsgesetz führt nach unserer Auffassung mit der Einheitsbeschwerde zu einer Ausdehnung der bundesgerichtlichen Kontrollen bei den Kantonen. Um dies zu verhindern, haben Sie auf Antrag Ihrer Kommission eine Bestimmung aufgenommen, welche dafür sorgt, dass der Rechtsschutz im Raumplanungsrecht nicht ausgedehnt bzw. wieder auf den Stand vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgeführt wird, nachdem das Bundesgerichtsgesetz am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist. Dieser Beschluss des Ständerates hat zu einem wahren Sturm der Entrüstung unter den interessierten Verwaltungs- und Staatsrechtslehrern geführt – ein Sturm, der selbst sonst kühle Köpfe erfasst und sie zu ungewohnt polemischen Reaktionen verführt hat.

Der Nationalrat hat beschlossen, auf diese Revision von Artikel 34 zu verzichten, das Anliegen aber mit einer Kommissionsinitiative aufzunehmen. Das ist ein Vorgehen, dem wir in der Kommission durchaus zustimmen können. Wir beantragen Ihnen deshalb, diese Differenz im Sinne des Nationalrates zu bereinigen.

Die Gründe, welche die Kommission zu diesem Antrag geführt haben, sind folgende:

1. In dieser Raumplanungsvorlage war die Frage der Rechtsmittel eigentlich ein Fremdkörper. Die Revision hat die gewerbliche Nutzung landwirtschaftlicher Liegenschaften zum Gegenstand und nicht den Rechtsschutz. Die Rechtsschutzbestimmungen sind keine Accessoires, sondern zentrale Bestimmungen; ihre Revision soll nicht handstreichtartig erfolgen, wie es zum Teil empfunden worden ist.
2. Ein solches Vorgehen wäre allerdings vertretbar gewesen, wenn die Anwendbarkeit der Einheitsbeschwerde im Raumplanungsrecht ein Versehen des Gesetzgebers gewesen wäre, wobei es gegolten hätte, dies bei der ersten sich bietenden Gelegenheit zu korrigieren. Tatsächlich gab es aber in dieser Sache kein Versehen; es gab einen klaren Entscheid des Parlamentes, nach langen und intensiven Auseinandersetzungen. Es ist verständlich, dass es nun Kreise gibt, die nicht verstehen können, dass man jetzt auf diese Frage zurückkommt, insbesondere aber, dass man auf diese Weise und zu diesem Zeitpunkt auf diese Frage zurückkommt.
3. Ein Beharren auf unserem Standpunkt könnte letzten Endes die ganze Revision verzögern oder gar gefährden, was wir nach den beiden vorgenannten Überlegungen auch nicht wollen.
4. In der Sache selbst ist die Kommission aber immer noch der Auffassung, dass eine Prüfung der Frage, ob die Einheitsbeschwerde im Raumplanungsrecht richtig ist, erfolgen



muss. Wir sind nach wie vor der Überzeugung, dass die Bereiche des Bau- und Planungsrechtes aus dem Anwendungsbereich der Einheitsbeschwerde herausgebrochen werden müssen, weil sie zu einer Ausdehnung der bundesgerichtlichen Kontrollen bei den Kantonen und Gemeinden führen. Es besteht die Befürchtung, dass Richter sich vermehrt in Dinge einmischen, bei welchen die kantonalen und kommunalen Behörden über grossen Handlungsspielraum verfügen sollten.

Diese Befürchtung wird von der betroffenen Lehre, dem Bundesamt für Justiz und dem Bundesgericht nicht geteilt. Immerhin anerkennt die Lehre, nachdem sich der Sturm der Entrüstung gelegt hat, dass es durchaus Elemente in der Einheitsbeschwerde gibt, durch welche unsere Besorgnis begründet ist. Wie das Bundesamt für Justiz in einer seiner Stellung angemessenen, überaus sachlichen und von jeder Polemik freien Darlegung, welche von Herrn Professor Mader vorgelegt worden ist, nachgewiesen hat, gibt es zwar keine Erweiterungen bei den Anfechtungsobjekten, aber auch keine Erweiterungen bei der Kognition des Bundesgerichtes. Es gibt allerdings eine Ausdehnung bei der Beschwerdelegitimation und bei den Beschwerdegründen.

Bei der Beschwerdelegitimation ist darauf hinzuweisen, dass nach neuem Recht ein schutzwürdiges Interesse genügt und dass es nicht mehr ein rechtlich geschütztes Interesse braucht, wie das bei der staatsrechtlichen Beschwerde der Fall war. Es kommt eine gewisse Erweiterung bei der Behördenbeschwerde hinzu, die sich daraus ergibt; dies auch bei der Verbandsbeschwerde. In Zonenplänen haben wir künftig das Verbandsbeschwerderecht, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Zonenpläne sind für alle betroffenen Privaten und ihre Interessen offen, und zwar nicht mehr nur im eingeschränkten Bereich. Das Bundesgericht kann reformieren, es kann Zonenplanregelungen aufheben und durch eigene ersetzen; das alles ist völlig neu.

Bei den Beschwerdegründen ist folgende Erweiterung zu verzeichnen: Neu ist die Rüge für die Verletzung von Bundesrecht möglich. Das würde bedeuten, dass beispielsweise unter Umständen auch eine Verletzung von Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes betreffend die Dimensionierung von Bauzonen geltend gemacht würde, allenfalls sogar eine Verletzung von Planungsgrundsätzen, soweit das Bundesgericht zum Schluss kommen sollte, dass es sich dabei um justiziable Elemente handelt.

Bei der Erweiterung der Beschwerdegründe kommt hinzu, dass das Nichteinhalten des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit gerügt werden kann, und zwar selbstständig. Das war nach bisherigem Recht nicht der Fall. Das Nichteinhalten des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit konnte im Rahmen der staatsrechtlichen Beschwerde immer nur im Zusammenhang mit der Einschränkung eines Grundrechtes oder eines verfassungsmässigen Rechtes gerügt werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist neu ein Verfassungsgrundsatz, also Teil des Bundesrechtes; und sein Nichteinhalten kann deshalb nach neuem Recht auch selbstständig gerügt werden.

Die Lehre, das Bundesamt für Justiz und das Bundesgericht selbst nehmen nun an, die soeben geschilderten Erweiterungen der Beschwerdelegitimation und der Beschwerdegründe hätten in der Praxis nur sehr bescheidene Auswirkungen und die damit einhergehende Ausdehnung der Kontrollmöglichkeiten der Gerichte wäre nicht mit einer erheblichen Einschränkung der Handlungsspielräume der kantonalen und der kommunalen Behörden verbunden. Ob dies zutrifft, ist für die Kommission offen. Die Kommission ist im Gegenteil der Auffassung, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das nicht zutrifft. Wir sehen aber ein, dass aus den vorgenannten Gründen die Streitfrage nicht im Rahmen dieser Revision entschieden werden kann. Wir können uns dem Nationalrat deshalb anschliessen, weil seine Kommission eine parlamentarische Initiative 06.475, «Beschwerdeweg im Raumplanungsgesetz», beschlossen hat, welche die Revision von Artikel 34 in unserem Sinne zum Gegenstand hat. Ihre Kommission hat gestützt auf das neue Parlamentsgesetz dieser Initiative zugestimmt, möchte aber schon jetzt

Folgendes zu Protokoll geben: Bei der Beratung dieser Initiative wäre es sachgemäß, das Herausbrechen des Bau- und Planungsrechtes aus dem Anwendungsbereich der Einheitsinitiative nicht mit einer Revision des Raumplanungsgesetzes, sondern mit einer Revision des Bundesgerichtsgesetzes zu bewerkstelligen. Es sollte nicht Artikel 34 des Raumplanungsgesetzes revidiert werden, sondern vielmehr der Ausnahmenkatalog in Artikel 83 des Bundesgerichtsgesetzes. Wenn wir schon jetzt wieder Ausnahmen in einzelnen Erlassen vorsehen, wird der Ausnahmenkatalog von Artikel 83 des Bundesgerichtsgesetzes rasch relativiert und entwertet; er verliert an Klarheit, und wir verlieren an Rechtssicherheit.

In diesem Sinne und mit dieser Bemerkung beantragt Ihnen die Kommission einstimmig Zustimmung zum Nationalrat im Bereich von Artikel 34.

Angenommen – Adopté

05.306

Standesinitiative Luzern. Bundesgesetz über die Raumplanung. Änderung

Initiative cantonale Lucerne. Loi fédérale sur l'aménagement du territoire. Modification

Abschreibung – Classement

Einreichungsdatum 17.05.05

Date de dépôt 17.05.05

Bericht UREK-SR 25.01.07

Rapport CEATE-CE 25.01.07

Ständerat/Conseil des Etats 07.03.07 (Abschreibung – Classement)

Präsident (Brändli Christoffel, erster Vizepräsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Sie beantragt einstimmig, die Standesinitiative abzuschreiben.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Ich kann auf den schriftlichen Bericht, den wir einstimmig verabschiedet haben, verweisen. In zwei Sätzen: Die Initiative besteht aus zwei Teilen: Im ersten Teil will der Initiant eine Erleichterung für die Landwirtschaft im ausserlandwirtschaftlichen Bereich – mit der soeben behandelten Revision des Raumplanungsgesetzes sind wir diesem ersten Punkt entgegengekommen. Im zweiten Teil wird eine Änderung in der Behandlung altrechtlicher Bauten gefordert – das können wir in der jetzigen Situation nicht mehr in die Revision des Raumplanungsgesetzes integrieren. Da die Verwaltung aber zugesichert hat, das im Rahmen der grossen RPG-Revision zu tun, erachten wir auch diesen Punkt für erfüllt.

Wir beantragen Ihnen daher, die Initiative abzuschreiben.

Abgeschrieben – Classé

